

Richtlinien

zur Herausgabe des Familienpasses durch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 07.02.1984, geändert durch Ratsbeschluss vom 27.09.2011, geändert durch Ratsbeschluss vom 13.12.2016, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 21.12.2021

Inhaltsverzeichnis

- A Allgemeine Grundsätze
- B Förderungsvoraussetzungen
- C Vergünstigungen
 - 1. Eintrittsgelder Hallenbad
 - 2. Eintrittsgelder kulturelle Veranstaltungen
 - 3. Mitgliedsbeiträge Sportvereine sowie Kursgebühren
 - 4. Schülerfahrten
 - 5. Musikschulgebühren
 - 6. Kosten der Abfallbeseitigung
 - 7. Volkshochschulgebühren
- D Schlussbestimmungen

A) Allgemeine Grundsätze

Grundgesetz, Länderverfassungen und Gemeindeordnungen verpflichten Staat und Gesellschaft, die Familie zu schützen und zu fördern. Den Kommunen kommt durch ihre unmittelbare Verbundenheit mit dem Bürger, durch ihre Nähe zum Menschen und zu den Familien ein besonderer Auftrag für die Gestaltung einer kommunalen Familienpolitik zu. Die Kommunen können unter anderem finanzielle Entlastungen der Familien bewirken. Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat deshalb in seiner Sitzung am 07.02.1984 die Einführung eines Familienpasses beschlossen. Diesem Beschluss gingen Beratungen in den Fachausschüssen voraus.

B) Förderungsvoraussetzungen

Für die Herausgabe des Familienpasses gelten folgende Regelungen:

1. Der Familienpass wird nur an Einwohner der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ausgegeben. Den Familienpass erhalten auf Antrag nur Familien und Alleinerziehende, deren Bruttoeinkommen aus dem Vorjahr eine Einkommensgrenze von 23.000,-- € nicht überschreitet. Pro zu berücksichtigendem Kind wird diese Einkommensgrenze um 2.600,-- €, je behindertem Kind (ab 50 % GdB) um 5.200,--€ erhöht. Der Antragsteller hat durch Vorlage seines letzten Einkommensteuerbescheides sein Einkommen nachzuweisen.
 - 1a. Bei der Berechnung des Bruttoeinkommens bleibt bei Berechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Betrag, der als „Leistung an Dritte“ aufgeführt wird, unberücksichtigt.
 - 1b. Eine Vergünstigung wird nur gewährt, soweit kein Anspruch auf Bezuschussung durch Dritte, insbesondere durch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II und SGB XII besteht.
2. Als Kinder gelten leibliche-, Adoptiv- und Pflegekinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder Personen für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird. Das Kindschaftsverhältnis bzw. der Bezug von Kindergeld ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu belegen.
3. Der Familienpass ist erhältlich im Fachbereich Bildung, Sport und Kultur, der auch für die Verlängerung zuständig ist. Formulare zur Beantragung des Familienpasses werden bei der Geburt des 1. Kindes den jeweiligen Erziehungsberechtigten zugesandt.
4. Der Familienpass wird in Form von Einzelpässen für jedes berechnete Kind ausgestellt. Ein Lichtbild ist nicht erforderlich.

C) Vergünstigungen

Der Familienpass berechtigt zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Vergünstigungen:

1. Eintrittsgelder Hallenbad

- 1.1. Familienpassinhaber erhalten auf die Preise nach der Entgeltordnung für das Hallenbad eine 50-prozentige Ermäßigung. Ausgeschlossen von der Vergünstigung ist lediglich der Erwerb einer Familienkarte.

2. Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen

- 2.1. Passinhaber erhalten freien Eintritt bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt und der örtlichen kulturtragenden Vereine.
- 2.2. Als Kulturveranstaltungen gelten Theater-, Opern-, Konzert-, Ballett- und ähnlichen Veranstaltungen.
- 2.3. Die den Vereinen entstehenden Mindereinnahmen sind auf Antrag durch die Stadt zu erstatten.
- 2.4. Die Vereine haben die Mindereinnahmen in geeigneter Form und glaubwürdig nachzuweisen.

3. Mitgliedsbeiträge für Sportvereine sowie Kursgebühren

- 3.1. Passinhaber erhalten auf den Vereinsbeitrag sowie auf Gebühren für von Sportvereinen durchgeführte Kurse eine 50-prozentige Ermäßigung.
- 3.2. Den Eltern sind die Beiträge einmal jährlich auf Antrag zu erstatten. In besonderen Härtefällen ist eine Auszahlung in kürzeren Abständen möglich.

4. Schülerfahrten

- 4.1. Bei mehrtägigen Klassenfahrten erhalten die Passinhaber zu dem Elternbeitrag (ohne Taschengeld) einen Zuschuss in Höhe von 40% der Kosten.
- 4.2. Die vom Kreisjugendamt gewährten Zuschüsse sind auszuschöpfen.
- 4.3. Die Abwicklung erfolgt über die örtlichen Schulen.
- 4.4. Passinhaber, die auswärtige Schulen besuchen, erhalten den Zuschuss auf Antrag von der Stadtverwaltung.

5. Musikschulgebühren

- 5.1. Passinhaber erhalten auf das Schulgeld in der Grundstufe (Elementarunterricht und musikalische Früherziehung) für den Bereich der Musikschule für den Kreis Gütersloh eine 50-prozentige Ermäßigung. Die Kosten für Einzelunterricht durch die Musikschule für den Kreis Gütersloh werden zu 50% bezuschusst, längstens jedoch für 4 Jahre.
- 5.2. Den Eltern sind die Gebühren einmal jährlich auf Antrag zu erstatten. In besonderen Härtefällen ist eine Auszahlung in kürzeren Abständen möglich.
- 5.3. Die Eltern haben die Musikschulgebühren durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.

6. Kosten der Abfallbeseitigung

- 6.1. Passinhaber erhalten zu den Kosten der Abfallbeseitigung einen Zuschuss von 50 Prozent.
- 6.2. Den Eltern sind die Gebühren einmal jährlich auf Antrag nach Zahlung der letzten fälligen Rate zu erstatten. In besonderen Härtefällen ist eine Auszahlung in kürzeren Abständen möglich.
- 6.3. Die Eltern haben die Zahlung der Gebühren durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.

7. Volkshochschulgebühren

- 7.1. Passinhabern werden die von ihnen tatsächlich gezahlten Volkshochschulgebühren zu 50% erstattet.
- 7.2. Den Eltern sind die Gebühren auf Antrag zu erstatten.
- 7.3. Die Eltern haben die Zahlung der Volkshochschulgebühren durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.

D) Schlussbestimmungen

Die geänderten Richtlinien treten ab **dem 01.01.2017** in Kraft.

Die Richtlinien sind jährlich vom Jugend-, Familien- und Sozialausschuss zu überprüfen. Dazu hat die Verwaltung einen Jahresbericht vorzulegen.